Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 943
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 15. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. September 2020)

zum Thema:
Berliner Päderastie-Skandal – Entschädigung der Opfer?

und **Antwort** vom 02. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24943
vom 15. September 2020
über Berliner Päderastie-Skandal – Entschädigung der Opfer?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.) Zweifelt die Senatsverwaltung für Finanzen die Ergebnisse des Göttinger und des Hildesheimer Berichts zur Erforschung des sogenannten „Kentler-Experiments“ an? Wenn ja, welche konkreten Ergebnisse werden bestritten?

2.) Zweifelt die Senatsverwaltung für Finanzen an, dass die als „Marco“ und „Sven“ bekannten Opfer als Pflegekinder unter wissentlicher Mitwirkung der Berliner Behörden bei dem bekanntermaßen pädophilen Pflegevater Fritz H. untergebracht wurden?

3.) Zweifelt die Senatsverwaltung für Finanzen an, dass die Weise der Unterbringung von „Marco“ und „Sven“ bei Fritz H. der damaligen Gesetzgebung widersprach?

4.) Zweifelt die Senatsverwaltung für Finanzen an, dass die Unterbringung von „Marco“ und „Sven“ bei Fritz H. eine Amtspflichtverletzung darstellt und nie hätte erfolgen dürfen?

5.) Zweifelt die Senatsverwaltung für Finanzen an, dass die rechtlich vorgesehene Kontrolle der Pflegestelle durch die Berliner Behörden ausblieb und Verdachtsmomente ignoriert wurden? Insofern SenFin dies bejaht: Ist darin eine Amtspflichtverletzung zu sehen? Wenn nein, warum nicht?

6.) Zweifelt die Senatsverwaltung für Finanzen an, dass „Marco“ und „Sven“ in der Pflegestelle bei Fritz H. über Jahre hinweg schweren sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungen, körperliche Züchtigung, Vernachlässigung und Isolation von der Außenwelt ertragen mussten?

7.) Zweifelt die Senatsverwaltung für Finanzen an, dass die bei „Marco“ und „Sven“ entstandene Persönlichkeitsstörung, die Entwicklungsverzögerung und die Zerstörung ihrer Erwerbsbiographie kausal auf die in der Pflegestelle Fritz H. erlittene Schädigung zurückzuführen sind?

9.) Zur Frage, ob das Land Berlin bezüglich der Amtshaftungsklage der Opfer des Päderastie-Skandals der Berliner Senatsverwaltung auf die Einrede der Verjährung verzichten könne, erklärte der SenBJF: „Das Land Berlin kann aus prozessualen, haushaltsrechtlichen und dienstrechtlichen Gründen nicht auf die Einrede der Verjährung verzichten.“ Weiter heißt es: „Das Ergebnis war leider eindeutig.“[1] Das Gutachten des WPD des Abgeordnetenhauses ist hingegen zu dem Ergebnis gekommen, dass ein

[1] Zit. nach: Annika Leister: Protest gegen Scheeres. Kentler-Experiment, in: Berliner Zeitung, 10.02.2020, online unter: https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/kentler-experiment-rot-rot-gruen-will-missbrauchte-pflegekinder-klagen-lassen-li.75816, abgerufen am 26.02.2020.

Verzicht auf Einrede der Verjährung sehr wohl möglich ist. Auf Seite 14 kommt der WPD zu folgendem Ergebnis: „Die Verwaltung ist nicht zwingend verpflichtet, die Einrede der Verjährung zu erheben. Zwar spricht der haushaltsrechtliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dafür, verjährte Ansprüche durch die Erhebung der Einrede abzuwehren. Jedoch handelt es sich hierbei nicht um eine Rechtsnorm, die eine starre Geltung beansprucht, sondern um einen rechtlichen Handlungsmaßstab. Neben diesen Grundsatz können im Einzelfall rechtliche Aspekte treten, die ein Absehen von der Erhebung der Einrede zulassen. Zu denken ist im vorliegenden Fall an das in Art. 20 Abs. 1 GG verankerte Sozialstaatsprinzip.“[2] Hält die Senatsverwaltung für Finanzen weiter an der Einschätzung fest, in Sachen der Amtshaftungsklagen von „Marco“ und „Sven“ gegen das Land Berlin müsse aus prozessualen, dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Gründen zwingend die Einrede der Verjährung erfolgen? Wenn nein, wird die Senatsverwaltung die Einrede der Verjährung zurückziehen?

10.) Bezüglich des PKH-Antrags von „Marco“ teilte die Vorsitzende Richterin am Kammergericht den Parteien am 6.7.2020 zur Frage der Verjährung mit, dass sie keine Verjährung sieht: „Mit der Argumentation des Landgerichts kann eine Verjährung nicht angenommen werden. Maßgeblich für die Kenntnis im Sinne des § 199 BGB ist nicht das Wissen des Antragsstellers um einen sexuellen Missbrauch, sondern - da der Anspruch auf eine Amtspflichtverletzung gestützt wird - von einem Fehlverhalten der Mitarbeiter des Antragsgegners. Dass er [„Marco“] aber vor 2017 Kenntnis von seiner Unterbringung im Wissen um die pädophilen Neigungen des Herrn Henkel gehabt hätte, geht aus den Akten nicht hervor.“ Folgt der Senat dieser Position der Richterin am Kammergericht, dass aus den genannten Gründen gar keine Verjährung gegeben ist? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1. – 7., 9. und 10.:
Im Zusammenhang mit dem sogenannten „Kentler-Experiment“ sind beim Land Berlin derzeit zwei gerichtliche Verfahren anhängig. Die o.g. Fragen betreffen den Gegenstand der beiden laufenden Gerichtsverfahren und können deshalb im Rahmen dieser Schriftlichen Anfrage nicht beantwortet werden. Das Land Berlin kommentiert laufende Gerichtsverfahren generell nicht.

8.) Wer wurde bezüglich der Klage von „Sven“ seitens der Senatsverwaltung für Finanzen mit der Klagerwiderung beauftragt? Welche Sachkenntnis und welche Sachinformationen lagen dieser Person vor? Wurde eine externe Person damit beauftragt? Wenn ja, warum und wie viele Mittel verausgabt der Senat dafür?

Zu 8.:

Zur Erwiderung auf die bei der Senatsverwaltung für Finanzen eingegangene Klage im Zusammenhang mit dem sogenannten „Kentler-Experiment“ wurde ein Rechtsanwalt beauftragt, da sich die Parteien vor dem Landgericht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen (sog. Anwaltszwang gem. § 78 Abs. 1 S. 1 Zivilprozessordnung - ZPO). Die Anwaltskosten werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG berechnet und richten sich nach dem Streitwert der Klage. Der Streitwert entspricht i.d.R. der Höhe der geltend gemachten Ansprüche. Er beträgt im betreffenden Klageverfahren derzeit ca. 285.000 € (noch nicht vom Gericht festgesetzt). Die konkret entstehenden Anwaltskosten hängen vom weiteren Verlauf des Verfahrens ab.

Der zweite Forderungskatalog[3] der Opfer benennt inhaltliche und finanziellen Forderungen. Zur Entlastung des Senats sind die Forderungen ganz explizit unter Haushaltsvorbehalt gestellt. Die

[2] https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2BR6CQC109WEBSDE/$File/Gutachten%20zur%20Problematik%20der%20Verj%C3%A4hrung%20von%20Schadensersatzanspr%C3%BCchen%20als%20Folge%20des%20sogenannten%20Kentler-Experiments%20-%2025.06.2020.pdf
[3] https://twitter.com/MarcoSven6/status/1298979058760347648/photo/2

Unterzeichnung führt insofern nicht automatisch zu einer finanziellen Belastung des Landes Berlin, da die Budgethoheit beim Abgeordnetenhaus liegt.

11.) In welcher Höhe ist das Land Berlin bereit, ein Schmerzensgeld an die Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ pro Person zu leisten?

12.) In welcher Höhe ist das Land Berlin bereit, eine einmalige Entschädigungsleistung an die Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ zur Kompensation der Zerstörung ihrer Erwerbsbiographie zu leisten?

13.) In welcher Höhe ist das Land Berlin bereit, eine Rente an die Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ zur Kompensation der Zerstörung ihrer Erwerbsbiographie zu leisten?

14.) Wird der Senat dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses, das die Budgethoheit innehat, bezüglich eines Schmerzensgeld, einer Rente und einer Entschädigungsleistung zur Kompensation der Zerstörung der Erwerbsbiographie für die Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ eine Vorlage zur Beschlussfassung vorlegen? Wenn nein, warum nicht?

15.) Will der Senat Entschädigungszahlungen an die Opfer des sogenannten „Kentler-Experiments“ im nächsten Haushaltsentwurf berücksichtigen? Wenn nein, warum nicht?

zu 11. – 15.:

In Hinblick auf das ihnen widerfahrene Leid hat das Land Berlin den beiden Betroffenen einen außergerichtlichen Weg angeboten, um hierüber eine Einigung zu einem noch konkret zu bezifferenden Betrag zu erzielen. Für diese konkreten Verhandlungen hat das Land Berlin Rechtsanwältinnen beauftragt, die seit Jahren mit der Thematik vertraut sind und auch als Anhörungsbeauftragte bei der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ tätig sind. Beide Anwältinnen werden in den Verhandlungen mit den Betroffenen unter Berücksichtigung des individuellen Vortrags einen Vorschlag erarbeiten, in welcher Höhe eine Zahlung erfolgen kann. Dabei sind Erfahrungen aus Rechtssprechung in vergleichbaren Fällen einzubeziehen.

16.) In welcher Höhe will das Land Berlin finanzielle Mittel für ein weiteres Forschungsgutachten zur Aufarbeitung des sogenannten „Kentler-Experiments“ bereitstellen?

17.) Insofern die Senatsverwaltung als Täterorganisation als leitende Instanz der Aufarbeitung ausscheidet, welche unabhängige Stelle soll künftig die Gesamtverantwortung für das neue Forschungsprojekt übernehmen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentieren?

Zu 16. und 17. :

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin hat bereits mit zwei Forschungsprojekten die Aufarbeitung des Wirkens Helmut Kentlers in der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin aktiv vorangetrieben.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie plant einen weiteren Forschungsauftrag zu vergeben, mit dem die Aufarbeitung aufgrund der bisherigen Forschungsergebnisse fortgeführt werden soll. Hierbei soll auch in den Blick genommen werden, ob Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb des Landes Berlin betroffen sein könnten.

Das Thema wurde in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) im September 2020 zur Vorbereitung der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2021 eingebracht.

Berlin, den 2. Oktober 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie